

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt

Auf Grund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 und 5 des Hessisches Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zu zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt am 17. Dezember 2018 folgende Neufassung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Michelstadt ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Michelstadt

- (2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

Stadtteil Rehbach
Stadtteil Steinbach
Stadtteil Steinbuch
Stadtteil Stockheim
Stadtteil Weiten-Gesäß
Stadtteil Würzberg
Stadtteil Vielbrunn

- (3) Verkürzte Schreibweisen sind zulässig. Dabei muss die Unterscheidbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt gegenüber anderen Feuerwehren sowie der Kernstadt und der Stadtteile untereinander gewahrt bleiben.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Michelstadt steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.
- (5) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne

der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung sowie dem Selbstschutz der Bevölkerung.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Michelstadt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung

§ 4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen,
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden;
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Michelstadt haben (Einwohner) oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung in der Stadt Michelstadt zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet und den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/bei der Stadtbrandinspektorin oder beim Wehrführer/bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben.

§ 6

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne des § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit der Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller / die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben

1. das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen,
 2. Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),
 3. Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,
 4. Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,
 5. Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz),
 6. Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,
 7. Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,
 8. Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8 HBKG).
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend)
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie die hierfür entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß Bewilligung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechend Anwendung.

§ 10 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt führt den Namen

Jugendfeuerwehr der Stadt Michelstadt

und die Stadtteiljugendfeuerwehren führen als Zusatz den Stadtteilnamen. § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Michelstadt ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Der Magistrat kann eine Jugendordnung nach Anhörung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Wehrführerausschusses, des Stadtjugendfeuerwehrwarts/der Stadtjugendfeuerwehrwartin und der Leiter/der Leiterinnen der Jugendfeuerwehren der Stadt Michelstadt verabschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin) der/die sich dazu des Leiters/Leiterin der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin) bedient. Der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

- (4) Die Wahl des Leiters / Leiterin der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl ist durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17) zu bestätigen.
- (5) Sind mehrere Jugendfeuerwehren vorhanden, kann der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin als Sprecher der Leiter/der Leiterinnen der Jugendfeuerwehren, vorgesehen werden. Er/Sie soll nach Möglichkeit Leiter/Leiterin einer Jugendfeuerwehr sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ansonsten gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.
- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin kann einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin haben. § 13 Abs. 6 Satz und § 10 Abs. 5 Sätze 2 und 3 und 1 gilt entsprechend.
- (7) Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes / Stadtjugendfeuerwehrwartin und ggf. seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin erfolgt in der Gemeinsamen Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehren. Die Wahl ist durch die Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16) zu bestätigen.

§ 11 KINDERGRUPPE

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt führt den Namen

Minifeuerwehr der Stadt Michelstadt

und die Stadtteilminifeuerwehren führen als Zusatz den Stadtteilnamen. § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer / die Wehrführerin), der / die sich dazu des Leiters / Leiterin der Kindergruppe (Minifeuerwehrwart/in) bedient.
Der Leiter / die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Leiter/in und Betreuer/innen der Kindergruppe sind den Fachberatern gemäß § 5 Abs. 1 gleichgestellt.
- (4) Sind mehrere Kindergruppen vorhanden, kann der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin als Sprecher/Sprecherin der Leiter/Leiterinnen der Kindergruppen vorgesehen werden.

§ 12 MUSIK-, FANFAREN-, SPIELMANNSZUGABTEILUNG

- (1) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt führt den Namen

Musikzug/Fanfarenzug/Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt

Die Stadtteilmusik-, Fanfaren-, Spielmansszüge führen als Zusatz den Stadtteilnamen. Der Name kann auf eine Instrumentalbezeichnung sowie entsprechend § 1 Abs. 3 reduziert werden.

- (2) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmansszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt untersteht die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmansszugabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer / die Wehrführerin), der/die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

§ 13

STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN, (ERSTER UND ZWEITER) STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR/(ERSTE UND ZWEITE) STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, (ERSTER UND ZWEITER) STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/(ERSTE UND ZWEITE) STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Bewerber/die Bewerberin sollen seine/ihre Hauptwohnung in der Stadt Michelstadt haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Michelstadt ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der (Erste und Zweit) stellvertretende Stadtbrandinspektor/die (Erste und Zweite) stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) Der (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektor/die (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen

Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des (Ersten) stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der (Ersten) stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines (Ersten) stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer (Ersten) stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektor/die (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Michelstadt ernannt.

- (7) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin, kann den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen Abs. 6 entsprechend. Steht kein Bewerber/keine Bewerberin für die Funktion des Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt.
- (8) Mit Vollendung des 60. bzw. 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und sein/ihr Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreter/-innen durch den Magistrat zu verabschieden.
- (9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in der Kernstadt und den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Kernstadt- bzw. Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).
- (10) Der (Erste) stellvertretende Wehrführer/die (Erste) stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des (Ersten) stellvertretenden Wehrführers/der (Ersten) stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).
- (11) Der Zweite stellvertretende Wehrführer/die Zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer/die Erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 10 entsprechend. Steht kein Bewerber/keine Bewerberin für die Funktion des Zweiten stellvertretenden Wehrführers/der Zweiten stellvertretenden Wehrführerin zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt.
- (12) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und seinen/ihren Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterin (bzw. seine/ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen) gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 14

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin und den Wehrführern/den Wehrführerinnen sowie deren Stellvertreter/-innen und dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin besteht, und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Michelstadt je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer / der Wehrführerin als Vorsitzender / Vorsitzende, dem (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführer / der (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführerin sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter / einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung, einem Vertreter / einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung, einem Vertreter / einer Vertreterin der Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung, dem Leiter/der Leiterin der Jugendfeuerwehr und einem Vertreter/einer Vertreterin der Kindergruppe.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters / der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung, des Vertreters / der Vertreterin der Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung und des Vertreters der Kindergruppe erfolgt in der Jahreshauptversammlung (§ 17). Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung für ihre jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen.

Der Vertreter/die Vertreterin der Kindergruppe wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.

- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet mindestens alle drei Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die

Stadtbrandinspektorin einen Bericht über die abgelaufenen Jahre seit der letzten gemeinsamen Hauptversammlung zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin und seines (Ersten und Zweiten) Stellvertreters/seiner (Ersten und Zweiten) Stellvertreterin – die Angehörigen des Musikzuges und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der einzelnen Feuerwehren (nach § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin oder vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18

WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, sein (Erste und Zweiter) Stellvertreter / seine (Erste und Zweite) Stellvertreterin, die Wehrführer / die Wehrführerinnen, die (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführer / die (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführerinnen sowie die Vertreter / die Vertreterinnen der Kindergruppe, der Alters- und Ehrenabteilung und der Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwarts/der Stadtjugendfeuerwehrwartin und ggf. seines/ihres Stellvertreters / seiner/ihrer Stellvertreterin nach § 10 Abs. 7 bzw. des Leiters/der Leiterin der Jugendfeuerwehr nach § 10 Abs. 4 wird einzeln nach Stimmenmehrheit bestätigt. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl, ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1), den Einzelbestätigungen (Abs. 4 Satz 2) und bei der Mehrheitswahl (Abs. 4 Sätze 5 bis 7) – falls nicht mehr Wahlvorschläge als zu wählende Vertreter vorliegen - kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, seines (Ersten und Zweiten) Stellvertreters/seiner (Ersten und Zweiten) Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb zwei Wochen nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 19 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 20 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt, zuletzt geändert am 03. Februar 2011, außer Kraft.

Michelstadt, den 18. Dezember 2018

Der Magistrat der Stadt Michelstadt

Stephan Kelbert, Bürgermeister

